

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0145/07	Datum 29.03.2007
Dezernat: VI	Amt 66	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	02.05.2007	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	24.05.2007	öffentlich	Beratung
Stadtrat	05.07.2007	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 61,FB 23	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

Neufestsetzung OD-Grenze B1 - Berliner Chaussee

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze der B 1 – Berliner Chaussee zu.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	x
x		2007				

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche		Finanzierung		Objektbezogene		Jahr der	
	Folgekosten/ Folgelasten		Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Kassenwirk- samkeit	
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr							
	keine							
Euro		Euro		Euro		Euro		

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:	
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr				Euro			
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr							
	mit		Euro		mit		Euro				
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

Termin	
--------	--

federführendes/r Amt/FB	Sachbearbeiter Fr. Dr. Kretschmann Tel. 5433	Unterschrift AL/FBL Thorsten Gebhardt
----------------------------	---	--

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift Jörn Marx	
-----------------------------------	------------------------	--

Begründung:

Die Grundlagen für die besonderen Rechtsverhältnisse der Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen sind im Bundesfernstraßengesetz - FStrG - in der Fassung vom 1. Oktober 1974 enthalten.

Die Festlegung der Ortsdurchfahrtsgrenzen erfolgt anhand der „Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen- Ortsdurchfahrtsrichtlinien - (ODR)“

Die Festsetzung von OD-Grenzen erfolgt durch die oberste Landesstraßenbaubehörde.

Durch Überprüfung der bestehenden OD-Grenze im Bereich der Berliner Chaussee (B 1) wurde seitens der LH Magdeburg der Antrag zur Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze und Prüfung des Sachverhaltes an den Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt gestellt.

Der Bereich zwischen der derzeit festgesetzten OD Magdeburg und dem Bereich der Einmündung der Gemeindestraße „Ehlegrund“ ist anbaufrei und dient nicht der Erschließung der anliegenden Grundstücke oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes. Die geschlossene Bebauung endet im Bereich der Gemeindestraße „Ehlegrund“. Somit kann die Teilstrecke zwischen der Gemeindestraße „Ehlegrund“ und der bisherigen OD tatsächlich nicht als Teil der OD Magdeburg festgesetzt bleiben.

Die Neufestsetzung der OD Magdeburg im Zuge der B 1 – Berliner Chaussee ist gemäß § 5 Abs. 4 Satz 4 FStrG in der aktuellen Fassung im Benehmen zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und des Landesbaubetriebes, Niederlassung Mitte vorzunehmen und in einer Niederschrift zu fixieren.

Die neue Grenze wird wie folgt festgelegt :

Bundesstraße B 1 – Berliner Chaussee in Richtung Heyrothsberge, Abzweig „Ehlegrund“ bei Netzknoten 3835 018 Station 3.846 (sh. Anlage)

Anlagen:

Lageplan M 1: 20000